Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan "Mühläcker“

Planbereich 10.13/8

Neufestsetzung nördlich des Gewerbegebietes Mühläcker im Bereich zwischen den „Flst. Nr. 380, 382, 404, 471, 452, 448, 445, 444, der Planfeststellungsgrenze B 14, bestehenden Bebauung Lechstraße 7, 7/1, Mühlbachstraße 2, 4, 7 Donaustraße 17 und den Bahngleisen"

Artenschutzrechtliche Prüfung

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Stadt Backnang

Stiftshof 16
71522 Backnang

Auftragnehmer: roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71552 Backnang

Projektbearbeitung: Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biol.
Projektnummer: 16.025
Stand: 27.10.2022/ Änderung 06.03.2025

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Stadt Backnang plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Mühläcker“ zur Bereitstellung von Gewerbeflächen zwischen Maubach und Waldrems. In Backnang besteht weiter-hin eine spürbare Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, insbesondere für die Weiter-entwicklung von ortsansässigen Unternehmen. Diese Nachfrage kann in den bestehenden Gewerbegebieten nicht oder nur sehr eingeschränkt bedient werden. Im Flächennutzungsplan gibt es im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets Mühläcker zwei gewerbliche Erweiterungsflächen. Eine erste Entwicklung wurde bereits durch die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans eingeleitet, um der Firma Holz Automation Entwicklungsmöglichkeiten zu gewähren.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wurde am 25.04.2017 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

2. Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen geprägt (Abb. 1). Die östlichen und westlichen Ackerflächen werden durch die Isarstraße sowie den Gehweg von Waldrems nach Maubach mit einer begleitenden Baumreihe unter einer Strauchschicht im Unterstand (u. a. Buche, Ahorn, Hartriegel) geteilt (Abb. 2 und 3).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot markiert); pink: Geschützte Offenlandbiotope, Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Nördlich der westlichen Ackerflächen liegen Grünflächen, westlich werden sie durch ein Feldgehölz (Feldgehölz Bahndamm W BK-Maubach, Biotop-Nr. 170221194623) begrenzt, an die eine Bahnstrecke anschließt. Im Süden der westlichen Teilfläche führt ein Graben und ein angrenzender Grasstreifen von Westen nach Osten. Östlich der Isarstraße liegen sowohl Grünland- als auch Ackerflächen, die im Osten von der B 14 begrenzt werden. Südlich wird die östliche Teilfläche durch das Gewerbegebiet „Mühläcker“, nördlich durch weitere Ackerflächen begrenzt.



Abb. 2: An das Gewerbegebiet angrenzende Ackerfläche



Abb. 3: Auf den Ackerflächen verlaufende Hochspannungsleitung

3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.[1] Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

[1] Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:
Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Plangebiet bietet hauptsächlich Habitatstrukturen für Offenlandbrüter wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Die Baumreihe in der Mitte des Plangebiets sowie die Gehölze im Westen können als Bruthabitat für Freibrüter und in geringem Umfang auch für Höhlenbrüter dienen. Hinweise auf vergangene Bruten konnten nicht festgestellt werden. Als Nahrungshabitat ist die Fläche nur bedingt geeignet.

Aufgrund des Habitatpotenzials für Vögel lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung nicht ausschließen. Um evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen definieren zu können, wurden weitere Begehungen zur Brutzeit von Vögeln durchgeführt.

Fledermäuse:
Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich vorhanden. Das Feldgehölz westlich des Eingriffsbereichs entlang der Eisenbahntrasse sowie die Baumreihe entlang der Isarstraße können als Leitlinien für Fledermausflugrouten und Transferflüge bzw. als Jagdhabitat dienen und müssen daher funktionell erhalten bleiben.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich bei entsprechenden Minimierungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.

Reptilien:
Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es aktuell innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Fortpflanzungshabitate. Sie sind lediglich in den deckungsreichen Randbereichen entlang der Heckenstrukturen und den Säumen an den Feldgehölzen angrenzend zur westlich verlaufenden Eisenbahntrasse zu erwarten. Eine Nutzung des Ackers als Nahrungshabitat kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber aufgrund der intensiven Bewirtschaftung eher unwahrscheinlich. Das zeitweise Vorkommen von besonders geschützten Arten wie der Ringelnatter ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Aufgrund des Habitatpotenzials für Reptilien in den Randbereichen lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung nicht vollständig ausschließen. Um evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen definieren zu können, wurden weitere Begehungen zur Aktivitätszeit von Reptilien durchgeführt.

Weitere Artengruppen:
In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 11: Betroffenheit anderer Artengruppen im Untersuchungsgebiet
Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (besonders geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Kein Lebensraum für streng geschützte Arten gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Sonstige Säugetiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐

4. Avifaunistische Untersuchungen

4.1 Methodik

An insgesamt vier Terminen zwischen Mitte April und Mitte Juli 2017 sowie zusätzlich zwei Begehungen zu Offenlandbrütern 2021 wurde bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein starker Wind) die Avifauna im Plangebiet und dem nahen Umfeld (im Folgenden Untersuchungsgebiet) erfasst (Tab. 2). Die Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden zu Sonnenaufgang. Die Begehungen fanden als Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) statt.[2] Die Feststellung der Arten erfolgte mittels Verhören des Gesangs bzw. der

[2] Südbeck, P. Andretzke, H, Fischer, Schikore, T, Schröter, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Rufe sowie durch Sichtbeobachtungen (unterstützt durch ein Fernglas (Zeiss Conquest HD 10x42)). Bei den Begehungen wurden alle revieranzeigenden Merkmale (singende Männchen, warnende oder verleitende Altvögel, Revierauseinandersetzungen etc.) der beobachteten Arten in Feld-Tageskarten notiert.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der avifaunistischen Erfassung

Begehungstermine	Kartierer	Sonnenaufgang	Uhrzeit	Temp. (°C)	Wetter
25.04.2017	U. Scheckeler	06:12	06:00 – 08:00	6 - 9	sonnig, windstill
16.05.2017	U. Scheckeler	05:38	05:30 – 07:30	8 -10	teilweise leichter Nebel, windstill
17.06.2017	U. Scheckeler	05:17	05:20 – 07:20	14	teilweise sonnig, leichter Wind
13.07.2017	U. Scheckeler	05:32	05:30 – 07:30	13 - 14	Einzelne Wolken, leichter Wind
27.04.2021	S. Wunsch	06:08	06:00 – 07:30	2 - 4	sonnig, leichter Wind
11.05.2021	S. Wunsch	05:45	06:00 – 07:30	11 – 12	teilweise sonnig, leichter Wind

4.2 Ergebnisse

Bei den Erhebungen 2017 wurden insgesamt sechs Vogelarten festgestellt. Davon konnte nur der Turmfalke, dessen Nest sich auf dem Mast der Hochspannungsleitung außerhalb des Plangebiets befand, als Brutvogel bewertet werden. Während der im Jahr 2021 durchgeführten Kartierungen zur Feldlerche wurde mehrmals ein jagender Turmfalke im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Tab. 2: Liste von im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet;
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt;
Status im Untersuchungsgebiet: B = Brutvogel, BU = Brut im Umfeld (gelbe Markierung), N = Nahrungsgast, Ü = Überflug, Umfeld = U

Artname		**Gefährdung RL**		**BNatSchG**	**Status im UG**
Deutsch	**wissenschaftlich**	**BW[3]**	**D[3]**		
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	*	b	N
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	*	b	U
Haussperling	*Passer domesticus*	V	*	b	N
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	b	N
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*	*	*	b	N
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	V	*	s	BU

[3] Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

4.3 Bewertung

Im Umfeld häufige, meist synanthrope Vogelarten (wie Kohlmeise oder Bachstelze) können die Gebäude (bestehendes Gewerbegebiet) bzw. die Gehölze im Umfeld als Brutstandort nutzen. Bei den Begehungen in der Brutsaison 2017 und 2021 konnten allerdings keine aktiven Bruten im direkten Eingriffsbereich festgestellt werden. Die höchste Eignung für potenzielle Bruthabitate ist in den Feldgehölzen entlang der Bahntrasse gegeben. Das Untersuchungsgebiet ist nicht als essentiell für die großen lokalen Populationen dieser synanthropen Vogelarten einzustufen. Auf der Nahrungssuche traten kurzzeitig Bachstelze, Haussperling, Kohlmeise und Rabenkrähe auf. Für keine dieser Arten besteht eine essentielle Beziehung zu dieser Nahrungsfläche, da im weiten Umfeld gleichartige Flächen vorhanden sind. Durch die Ausweisung von Wiesen und Gehölzflächen auf den öffentlichen Grünflächen entstehen langfristig neue Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Avifauna kann bei Einhaltung von bestimmen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

5. Avifaunistische Untersuchungen

5.1 Methodik

Zur Erfassung von Reptilien mit der Zielart Zauneidechse wurden 2017 insgesamt vier Begehungen während der Aktivitätszeit von Reptilien an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, warme Temperaturen, kein starker Wind) durchgeführt. Die Begehungen erfolgten an den gleichen Tagen wie die avifaunistischen Kartierungen, 2 bis 3 Stunden nach Beendigung von dieser. Es wurde das Plangebiet inklusive umliegender Randstrukturen abgegangen. Geeignete Strukturen wurden langsam und flächig abgegangen. Die Erfassung zielte dabei ab auf flüchtende oder sich bewegende Tiere sowie die Sichtbeobachtung ruhender oder sich sonnender Exemplare.

5.2 Ergebnisse und Bewertung

Trotz intensiver Nachsuche wurde bei den Begehungen innerhalb des Plangebiets keine Nachweise von streng geschützten Reptilien erbracht. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.**

6. Schutzmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens durchgeführt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen dürfen Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (§§ 39 (5) Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 44 (1) bis (3) BNatSchG).

- Die Bäume entlang der Isarstraße sind durch Pflanzbindungen dauerhaft zu erhalten. Zum Schutz der Bäume im Baubereich sowie deren Wurzelbereiche sind Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die gemäß den Anforderungen von DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV- Baumpflege festgelegt werden.
- Ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten (§ 21 (3 NatSchG). Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Die öffentliche Grünfläche im Norden des Plangebiets ist als artenreiche Wiese und Gebüsch mit blütenreichen Sträuchern zu entwickeln. Dadurch können neue Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für u.a. die Goldammer geschaffen werden. Die Sträucher innerhalb des Schutzstreifens der teilweise im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsleitung sind regelmäßig in Ihrer Höhe zu begrenzen, eine Wuchshöhe von 5 m darf nicht überschritten werden. Die Wiesenfläche wird mit zwei Schnitte pro Jahr extensiv gepflegt. Der erste Schnitt orientiert sich an der Blüte der bestandsbildenden Gräser. Der zweite Schnitt erfolgt frühestens sechs Wochen nach dem 1. Schnitt. Das Mahdgut wird nach dem Trocknen abgetragen. Es empfiehlt sich immer ca. 10 % der Fläche als Altgrasinseln zu erhalten.
- Die öffentliche Grünfläche im Osten des Plangebiets ist als Feldhecke mit heimischen, standortgerechten Arten herzustellen. Sträucher sind im Raster 1,5 x 1,5 m, Heister im Raster 2,5 x 2,5 m zu pflanzen. Auf eine Ordnungsgemäße Fertigstellungspflege wird hingewiesen. Nachdem sich die Hecke voll entwickelt hat, sind alle 10 bis 15 Jahre max. 1/3 der Hecke auf den Stock zu setzen, um ein Überaltern des Gehölzes zu verhindern.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag dürfen alle zusammenhängenden Glaselemente im Geltungsbereich mit einer Größe über 4 m² einen Reflexionsgrad von 10 % nicht überschreiten und müssen zusätzlich eine hoch wirksame, flächige Markierung aufweisen, bspw. Horizontale Streifen (mind. 3 mm breit in einem Abstand von max. 50 mm) oder vertikale Streifen (mind. 5 mm breit in einem Abstand von 100 mm) oder Punktmarkierungen (mit mind. 9 mm Punktdurchmesser in einem Abstand von max. 90 mm). Alternativ zulässig sind zudem Glasscheiben, welche einem Reflexionsgrad von unter einem Prozent aufweisen, wie z. B. transluzentes, mattes oder strukturiertes Glas. Vergleichbare Lösungen zum Abhalten von Vögeln sind zulässig.
- Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

4 Fazit

Das Untersuchungsgebiet wurde in den Jahren 2017 und 2021 auf ein potenzielles Vorkommen besonders und streng geschützter Arten überprüft. Der weit überwiegende Anteil der Flächen ist durch strukturarme, landwirtschaftlich geprägte Nutzflächen charakterisiert. Im

Westen des Untersuchungsgebiets angrenzend liegen entlang der Böschungen der Bahntrasse Feldgehölze mit nitrophilen Säumen, in welche keine Eingriffe im Rahmen des geplanten Bauvorhabens zu erwarten sind. Durch das Untersuchungsgebiet verläuft von Osten nach Westen eine Hochspannungsleitung. Direkt östlich grenzt an das Untersuchungsgebiet die stark befahrene Bundesstraße Nr. 14 (B14) an, von welcher Störungseinflüsse in Form von Bewegungsreizen und akustischen Reizen ausgehen. Auf dem Hochspannungsmast im Bereich des Flst.-Nr. 471 der Gemarkung Maubach (Gemarkungs-Nr. 1232), wurde im Jahr 2017 ein brütendes Turmfalkenpaar beobachtet. 2021 wurde die Brut nicht bestätigt, jedoch konnte ein wiederholt auf den Ackerflächen jagender Turmfalke nachgewiesen werden. Die gezielten Kartierungen der im Offenland brütenden Feldlerche erbrachten keine Nachweise im Untersuchungsgebiet. Insgesamt konnten aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Tierarten gem. § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG gefunden werden. Für nach europäischem Recht geschützte Arten besteht ebenfalls keine dauerhafte oder essentielle Bedeutung der Planungsfläche. Durch entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden potenziell mögliche Verbotstatbestände, die ausschließlich Einzeltiere häufiger, synanthroper Arten betreffen könnten, vermieden. Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Rodung von Gehölzen ausschließlich innerhalb des nach § 39 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen Zeitraums zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.

Für das Untersuchungsgebiet kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG unter Einhaltung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.